



Bestandserhebungsbogen für die Basisförderung

Zurück an

Stadt Schwandorf
Amt für Kultur und Tourismus
Spitalgarten 1
92421 Schwandorf

Nicht vom Antragstellenden auszufüllen

Eingangsstempel

1. Informationen zum Antragstellenden

Genauere Bezeichnung des Vereins:	
Gründungsjahr des Vereins:	
Vereinsanschrift: (Straße, PLZ, Wohnort)	
Vereinszweck: (Mehrfachauswahl möglich)	<input type="checkbox"/> Heimat- und Brauchtumspflege <input type="checkbox"/> Darstellende Kunst <input type="checkbox"/> Kultur <input type="checkbox"/> Bildende Kunst <input type="checkbox"/> Musik, Literatur, Film, Tanz, Kleinkunst <input type="checkbox"/> Kinder- und Jugendkultur, Soziokultur <input type="checkbox"/> Sonstige Kulturpflege: _____ _____
Vereinskonto:	Bank: _____ IBAN: _____
Verein ist im Vereinsregister eingetragen:	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
Verein als gemeinnützig anerkannt:	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
Mitgliedschaft in Fachverbänden auf Landes- / Bundesebene bzw. Dachorganisation (optional)	
Homepage des Vereins: (optional)	

Daten des Vorsitzenden: (Vor- und Zuname)	
Anschrift: (Straße, PLZ, Wohnort)	
Telefonnummer:	
E-Mail-Adresse:	

Daten des Kontobevollmächtigten: (Vor- und Zuname)	
Anschrift: (Straße, PLZ, Wohnort)	
Telefonnummer:	
E-Mail-Adresse:	

2. Anzahl der öffentlichen Veranstaltungen: _____
(im Vorjahr)

3. Aktueller Stand der Mitgliederanzahl: _____
(optional)

4. Anlagen

- Vereinssatzung in Kopie (nur bei erstmaliger Antragstellung beifügen)
- Nachweis über eine gemeinnützige Wirtschaftsführung (aktueller Freistellungsbescheid des Finanzamtes über die Körperschafts- und Gewerbesteuerbefreiung) in Kopie

5. Hinweis

Der Antrag muss vollständig mit allen Unterlagen spätestens am 15. Oktober des Vorjahres bei der Stadt Schwandorf, Spitalgarten 1, 92421 Schwandorf eingegangen sein.

Zur Einführung der Basisförderung gilt im Haushaltsjahr 2023 eine bis 15. April 2023 verlängerte Antragsfrist.

Der Antragstellende ist für den fristgerechten schriftlichen Eingang verantwortlich. Der Poststempel genügt nicht. Es handelt sich hier um eine Ausschlussfrist. Der Bestandserhebungsbogen kann auch per E-Mail an kultur@schwandorf.de übermittelt werden. Später eingegangene Anträge können nicht mehr berücksichtigt werden. Wir empfehlen eine frühzeitige Abgabe.

6. Schlusserklärung

Der Verein hat geordnete Finanz- und Kassenverhältnisse. Über die Einnahmen und Ausgaben wird ordnungsgemäß Buch geführt. Nach Ablauf des Vereinsjahres erfolgt eine Rechnungslegung mittels Jahresrechnung. Rechnungsprüfungen finden regelmäßig statt. Die Stadt Schwandorf und der Bayerische Kommunale Prüfungsverband sind berechtigt, die in diesem Formular gemachten Angaben und die bestimmungsgemäße Verwendung der Fördermittel durch geeignete Maßnahmen, wie z.B. Einsicht in die Bücher und Belege in den Räumen des Empfängers oder in den Diensträumen der Prüfungsinstanzen, nachzuprüfen.

Zum Zeitpunkt der Antragstellung war der Verein uneingeschränkt gemeinnützig tätig. Sollte die Gemeinnützigkeit durch das Finanzamt aberkannt und kein neuer Freistellungsbescheid bzw. ein ablehnender Bescheid erlassen werden, wird der Verein die Stadt Schwandorf hiervon unverzüglich in Kenntnis setzen.

Es ist bekannt, dass falsche Angaben oder die rückwirkende Aberkennung der Gemeinnützigkeit durch das Finanzamt eine Rückerstattungspflicht bezogener Leistungen einschließlich einer Verzinsung zur Folge haben kann. Dem Unterzeichner ist außerdem bekannt, dass falsche Angaben unter Umständen den Straftatbestand des Betrugs erfüllt.

Die „Richtlinien über die Gewährung von Zuschüssen zur Förderung des kulturellen Lebens der Großen Kreisstadt Schwandorf“ wurde zur Kenntnis genommen.

Die Förderung nach diesen Richtlinien ist eine freiwillige Leistung der Stadt Schwandorf und kann nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel gewährt werden. Ein rechtlicher Anspruch auf die Förderung besteht nicht.

7. Datenschutz

Das beigelegte Hinweisblatt zum Datenschutz wurde zur Kenntnis genommen. Alle abgefragten Daten dienen der Bearbeitung des Antrags.

Ort, Datum

Unterschrift des Vorsitzenden

Bei Fragen zu diesem Antrag stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung:

Stadt Schwandorf
 Amt für Kultur und Tourismus
 Spitalgarten 1
 92421 Schwandorf

Telefon: 09431 / 45 -170
 E-Mail: kultur@schwandorf.de



Hinweisblatt für den Betroffenen zum Datenschutz bei der Erhebung personenbezogener Daten bei der betroffenen Person (Antragsteller)

Stadt Schwandorf
Amt für Kultur und Tourismus

Folgende Informationen teilen wir Ihnen gemäß Art. 13 der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO, Verordnung (EU) 2016/679) bei der Erhebung personenbezogener Daten mit:

1. Die Daten werden in folgendem Zusammenhang erhoben (zu Art. 6 Abs. 1 DS-GVO):

Die Daten werden zur Abwicklung Ihres Antrages auf Kulturförderung erhoben. Mit Bearbeitung des Antrages werden die von Ihnen angegebenen Daten verarbeitet und gespeichert. Die im Antrag angegebenen personenbezogenen Daten, insbesondere Name, Anschrift, Telefonnummer, Bankdaten, E-Mail, die allein zum Zweck der Durchführung des entstehenden Vertragsverhältnisses notwendig und erforderlich sind, werden auf Grund des Vertrages erhoben.

2. Verantwortlich gemäß 13 Abs. 1a DS-GVO für die Datenerhebung ist:

Stadt Schwandorf
Spitalgarten 1
92421 Schwandorf
Tel: 09431 45-0
E-Mail: info@schwandorf.de

3. Kontaktdaten des Behördlichen Datenschutzbeauftragten ist für die Stadt Schwandorf:

Stadt Schwandorf
Datenschutzbeauftragter
Spitalgarten 1
92421 Schwandorf
Tel.: 09431 45-126
E-Mail: Datenschutzbeauftragter@schwandorf.de

- 4. a.** Die Erhebung der Daten ist notwendig um (zu Art. 13 Abs. 1c DS-GVO) Ihren Antrag zu bearbeiten und Sie informieren zu können.
- b.** Ihre Daten werden aufgrund folgender Rechtsgrundlage verarbeitet (zu Art. 13 Abs 1c DS-GVO): Art. 6 Abs. 1a DS-GVO und Art. 4 Abs. 1 BayDSG



5. Ihre Daten werden an folgende weitere zuständige Stellen weitergegeben (zu Art. 13 Abs. 1e DS-GVO)
z. B. andere Organisationseinheiten innerhalb der Stadtverwaltung, wie Finanzverwaltung, Bürgermeisterbüro, Ordnungsamt, andere öffentliche Stellen, Auftragsverarbeiter und Dritte, um die Anträge zu bearbeiten und abzuwickeln.
U. a. erhält die Finanzverwaltung die Daten zur Abwicklung von Überweisungen und zum Erstellen von Aufträgen. Bezüglich der Überweisungen erhält der Auftragsverarbeiter alle notwendigen Informationen.

6. Ihre Daten werden nach Erhebung für folgenden Zeitraum gespeichert (zu Art. 13 Abs. 2a DS-GVO)
Die Daten werden genutzt bzw. verarbeitet, solange bis der Vertrag erfüllt ist bzw. Sie ihre Einwilligung widerrufen.
Die Kontaktdaten werden laufend aktualisiert und bleiben bis auf Widerruf gespeichert. Daten von Personen mit denen kein Kontakt mehr besteht, werden nach 10 Jahren gelöscht.

7. Nach der Datenschutz-Grundverordnung stehen Ihnen folgende Rechte zu:
Sie haben gegenüber der Stadt Schwandorf ein Recht auf Auskunft über die Sie betreffenden personenbezogenen Daten sowie gegebenenfalls auf Berücksichtigung, Löschung oder auf Einschränkung der Verarbeitung dieser Daten sowie ein etwaiges Recht auf Datenübertragbarkeit.

Sollten Sie von Ihren oben genannten Rechten Gebrauch machen, prüft die Stadt Schwandorf, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind.

Darüber hinaus besteht ein Beschwerderecht beim

Bayerischen Landesbeauftragten für Datenschutz
Postfach 22 12 19
80502 München
Tel. 089 212672-0
E-Mail: poststelle@datenschutz-bayern.de

8. Widerrufsrecht bei Einwilligung

Wenn Sie in die Verarbeitung durch die Stadt Schwandorf durch eine entsprechende Erklärung eingewilligt haben, können Sie die Einwilligung jederzeit für die Zukunft widerrufen. Die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Datenverarbeitung wird durch diesen nicht berührt.

Wenn Sie die erforderlichen Daten nicht angeben oder Ihre Einwilligung widerrufen, kann Ihr Anliegen jedoch gegebenenfalls nicht bearbeitet werden.